

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Juli/August 2017

Ausgegeben zu Berlin am 18.08.17

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-04	Vorhangsfassade (Pfeiler-Riegel-Fassade) Dipl.-Ing. (FH) Dirk Risse	7. September 2017 10 bis 16 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €
I-12	Neues zum Thema Trinkwasserhygiene RA Thomas Herrig	12. September 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-13	Marketing für Ingenieure – planvoll positionieren und wirkungsvoll werben Dipl.-Ing. Arch. Katja Domschky, acube Düsseldorf	13. September 2017 10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €
I-14	Chancen und Risiken der PartmbB aus rechtlicher Sicht RA Bernd R. Neumeier	14. September 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
I-15	Workshop zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung nach BNB Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch, BBSR u. BBR Berlin	19. September 2017 10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €
I-16	Ingenieurbüros und der Wandel von Dokumentenmanagement zum Informations- und Wissensmanagement Dipl.-Ing. Thomas Schäfer, Information Management Consultant, Newforma GmbH München	21. September 2017 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

INFORMATIONEN

■ Save The Date: „Deutscher Sachverständigentag 2017“

Der 19. Deutsche Sachverständigentag, die bundesweit wichtigste und größte interdisziplinäre Fachveranstaltung des Sachverständigenwesens, findet am 9. und 10. November in Leipzig statt. Als verantwortlicher Mitträger organisiert der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS) alle zwei Jahre diese Tagung für den fachlichen und berufspolitischen Diskussionsaustausch der Sachverständigen. Alle Informationen sowie die Online-Anmeldung finden Sie unter www.deutscher-sachverstaendigentag.de.

Quelle: IFS Monatsspiegel v. 22.06.17

■ Information für Studenten im Bereich Bauingenieurwesen

Studenten im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem anderen baunahen Studiengang haben die Möglichkeit, die „Außerordentliche Mitgliedschaft“ der Baukammer Berlin in Anspruch zu nehmen.

Ziel ist es, den Ingenieurwachstum über das Fort- und Weiterbildungsangebot der Baukammer und aktuelle berufsständische Themen zu informieren und mit den Serviceeinrichtungen der Baukammer Berlin vertraut zu machen. Die Baukammer Berlin ist die gesetzliche berufsständische Vertretung aller im Bauwesen tätigen Ingenieure Berlins. Zahlreiche Vorteile sind in der Mitgliedschaft enthalten:

- Sie können das volle Serviceangebot der Kammer nutzen.
- Sie erhalten regelmäßig aktuelle Informationen zu berufsständischen Themen und Entwicklungen.

- Sie werden zu Veranstaltungen der Kammer eingeladen.
- Sie können kostenfrei an den Weiterbildungsveranstaltungen und Besichtigungen der Baukammer Berlin teilnehmen.
- Sie können kostenfrei unseren Stellenmarkt inkl. Praktikumsplätze nutzen.
- Sie knüpfen wichtige Kontakte, z.B. in Fachgruppen-Sitzungen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen der Baukammer Berlin.
- Sie erhalten kostenfrei unsere Zeitschrift „BAUKAMMER BERLIN – Nachrichten für die im Bauwesen tätigen Ingenieure“ und das „Deutsche Ingenieurblatt“ inkl. Kammerbeilage Berlin.
- Die Außerordentliche Mitgliedschaft gilt drei Jahre und kostet 30,- € im Jahr.

Außerdem verleiht die Baukammer Berlin jedes Jahr den „Preis der Baukammer“ für besonders gute Abschlussarbeiten auf dem Gebiet des Bauingenieur- und Vermessungswesens an den Berliner Hochschulen und der Technischen Universität Berlin.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Engling, Durchwahl 030 79744313, oder stellen formlos einen Antrag, auch unter info@baukammerberlin.de möglich.

■ BIM-Plattform im Internetauftritt der Baukammer Berlin

Zu Testzwecken kann auf der Internetseite der Baukammer eine Plattform aufgerufen werden, auf der nach Anmeldung bei der Baukammer jedermann zum Austausch zwischen verschiedenen Büros Dateien einstellen und herunterladen kann.

Nach Anklicken des Menüpunktes „BIM“ (auf der Internet-Startseite www.baukammerberlin.de werden Sie auf die BIM-Startseite geführt, auf der Sie Nutzungsbedingungen, eine Regieranweisung und Kontaktdaten einsehen und herunterladen können.

■ Angemessene Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen – Merkblatt 07

In der derzeit gültigen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 11.08.2009 sind die in den alten Fassungen verordneten Regelungen für Zeithonorar und Stundensätze entfallen. Daher sind nun jeweils auftragsbezogen individuelle vertragliche Regelungen für Zeithonorare zwischen Ingenieuren bzw. Architekten und ihren Auftraggebern zu treffen. Nach der amtlichen Begründung soll die Vertragsgestaltung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kalkulation erfolgen. Hierfür müssen Architekten und Ingenieure ihre Leistungen nach betriebseigenen, kostendeckenden Bürostundensätzen kalkulieren. Die Bürostundensätze variieren in Abhängigkeit der Gehaltsstruktur und der Gemeinkosten des jeweiligen Büros. Dieses Merkblatt soll als Anhaltspunkte für angemessene Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen dienen.

Sie finden das Merkblatt 07 unter: www.baukammerberlin.de/Veröffentlichungen.

■ Aktuelle Information zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts zum 31. Dezember 2016 im Vergleich zum Vorjahr:

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31.12.2016 um rd. 86

Mio. € (d.h. um 8,9 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 1,05 Mrd. €. Die vorläufige Nettorendite für das Jahr 2016 liegt bei 3,57 %. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 3,9 % aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 46,5 % aus verzinslichen und kurzfristigen Anlagen (v.a. Namenspapieren und einfach strukturierte Produkte) und zu 49,6 % aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2016 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

	Marktwert zum 31.12.2015 in Mio. €	Marktwert zum 31.12.2016 in Mio. €	Performance in %
verzinsliche Anlagen	518,1	489,1	1,3
Spezialfonds	409,4	521,2	4,7
direkt gehaltene Immobilien	37,4	40,8	8,3

Quelle: Länderbeilage 6/17 IK Rheinland-Pfalz

■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dr.-Ing. Günter Kube

Büro f. Urbanes Management U.M.A.

Weydingerstr.14 – 16, 10178 Berlin

Tel.: 030 5351631, Fax: 030 5351632

E-Mail: dr.kube@urbanes-management.de

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden und Wärmeschutz

Prof. Dipl.-Ing. Frank Prietz

GSE Ingenieur-Gesellschaft mbH

Saar, Enseleit und Partner

Von-der-Gablentz-Str. 19, 13403 Berlin

Tel.: 030 417760, Fax: 030 41776213

E-Mail: gse@gse-berlin.de

Sachgebiet: Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton und Mauerwerksbau (Tragwerke des Massivbaus)

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
AMi	Yvette Bardenhagen	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jörn C. Carstensen	1
PM	Ing. Stavros Chionidis	1
FM	Peter Cordes	1
PM	Dipl.-Ing. Andreas Dahlitz	6
AMi	M. R. Diallo	1
AMi	B.Eng. Alexander Döpke	1
AMi	Ian Dralle	1
AMi	M.Eng. Konrad Fairless	1
AMi	Emilia Fiks	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Uwe Gerhardt	2, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Max Götz	1
PM	Dipl.-Ing. Clemens Grytz	4
PM	Dipl.-Ing. Wolfgang Hartwich	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Sascha Hortig	1
PM	M.Sc. Cihangir Icme	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Bernd Jaguste	1

AMi	Jan Jaschik	1
AMi	Julien Jaime Jaschik	1
AMi	B.Eng. Jeremy Klemens	3, 6
AMi	B.Eng. Pit Koschitzky	1
AMi	B.Eng. Monja Alina Mali	1
PM	Dipl.-Ing. Ali Misirlioglu	4
PM	Dipl.-Ing. Carsten Meyer	4
FM	B.Eng. David Oehrlein	1, 4, 5, 6
PM	M.Eng. Mathias Pecher	4
FM	Dipl.-Ing. Frank Petrick	1
PM	Dipl.-Ing. Andreas Postler	1
PM	Dipl.-Ing. Olaf Rabe	4
AMi	Christian-Michael Rauch-Suchland	1
PM	Dipl.-Ing. Jörg Reuter	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Thilo Ringel	4
AMi	Celia Maria Rojas Tuppia	1
PM	Dipl.-Ing. Wolfgang Rosenthal	1, 4, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Michael Simon	2
PM	Dipl.-Ing. André Sonnenburg	1, 6
FM	Dipl.-Ing. (FH) Jochen Spychalski	1
AMi	B.Sc. Marie Supe	1
FM	Dr.-Ing. Thomas Stütze	1, 3, 6
PM	Dipl.-Ing. Rodrigo Alberto Vieto Estrada	1
AMi	Kolja Wilutzky	1
PM	B.Eng. M.A. Stefan Wünscher	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Zimmerriemer	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
 FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur
 AMi = Außerordentliches Mitglied

■ Mitteilung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) – Ermittlung der Prüfgebühren – Information über Indexzahl und fortgeschriebene Bauwerte

Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert die Oberste Bauaufsicht über Änderungen der Indexzahl (§ 27 Abs. 1 BauPrüfV) und die damit fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Die anrechenbaren Bauwerte gemäß Anlage 1 der BauPrüfV basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2010. Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer.

Die maßgebliche Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BauPrüfV zu vervielfältigen sind, beträgt 1,115 und ist ab 1. Juni 2017 anzuwenden. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden mit der Tabelle veröffentlicht.

Quelle: SenStadtWohn

Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen

Beschleunigung des Verfahrens zur Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Landes Berlin bei allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten für den Pilotierungszeitraum bis Ende 2019

Download: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/abau.shtml

■ Mitteilung der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes zum DIN-Fachbericht 100 Beton, 3. Auflage, Ausgabe März 2010 (Einführung DIN-Fachbericht 100, Ausgabe 2010)

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Der „DIN-Fachbericht 100 Beton, 3. Auflage, Ausgabe März 2010, gilt verbindlich für den Brücken- und Ingenieurbau in der Baulast des Landes Berlin.
 2. Bei Verträgen über den Bau von Brücken- und Ingenieurbauten ist der „DIN-Fachbericht 100 Beton, 3. Auflage“, Ausgabe März 2010, zum Vertragsbestandteil zu machen. Der DIN-Fachbericht 100 ist beim Beuth-Verlag Berlin zu beziehen.
 3. Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zuständigen Senatsverwaltung.
 4. Diese Ausführungsvorschriften treten am 9. Juni 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 8. Juni 2022 außer Kraft.
- Quelle: SenUVK (Abl. Nr. 25/2017)

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes zur Fortschreibung des „Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten“ (Einführung M-BÜ-ING Fortschreibung 2016)

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die Fortschreibung des „Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten“ (Einführung M-BÜ-ING Fortschreibung 2016) gilt verbindlich für den Geschäftsbereich der Brücken- beziehungsweise Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist. Bei einschlägigen Verträgen ist sie anzuwenden und zum Vertragsbestandteil zu machen.
 2. Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
 3. Diese Ausführungsvorschriften treten am 9. Juni 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 8. Juni 2022 außer Kraft.
- Quelle: SenUVK (Abl. Nr. 25/2017)

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat die neue Version des Standardleistungsbuches für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau eingeführt.

www.gaeb.de/de/service/downloads/

Quelle: BlnGK vom 10.07.17

■ **Klarstellung des Bauministers zur Auftragswertberechnung bei der Vergabe von Planungsleistungen**

Bau- und Planungsleistungen sind bei der Schätzung des Auftragswertes weiterhin nicht zusammenzurechnen, wenn sie getrennt vergeben werden. So lautet der eindeutige Tenor des aktuellen Erlasses des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 16. Mai 2017 zur Auslegung des reformierten Vergaberechts für die Vergabe von Bauleistungen. In dem Erlass wird betont, dass die Rechtslage bei der Bestimmung des geschätzten Auftragswertes bei der Vergabe von Planungsleistungen, die in mehreren Losen vergeben werden, unverändert ist. Mit der Formulierung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV wird am bisherigen üblichen Verfahren zur Auftragswertermittlung bei Planungsleistungen festgehalten.

www.aho.de/pdf/Erlass_Auslegung_Vergerecht_Vergabe_Bauleistungen_Mai-2017.pdf

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 11/17*

■ **Anpassung des Bundeshaushaltsrechts im Bereich der Unterschwellenvergabe**

Nach der Veröffentlichung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Bundesanzeiger wird nun auch das Bundeshaushaltsrecht entsprechend angepasst. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen sollen neben der öffentlichen Ausschreibung nun auch um die beschränkte Ausschreibung ergänzt werden. Daneben bleibt es bei der Sonderregelung, wonach bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen diese Vergabearten nicht zwingend anzuwenden sind. Bei freiberuflichen Leistungen ist lediglich so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Daher ist auf landesrechtlicher Ebene bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach UVgO weiterhin die Möglichkeit gegeben, dass nach den bisher geltenden oder zukünftig neu festzulegenden landesrechtlichen Bagatellgrenzen oder anderen besonders geregelten Sachverhalten auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden kann. Das Gesetzgebungsvorhaben soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Quelle: *IK Sachsen ingletter Nr. 9/2017*

■ **Prioritätenliste für die Überarbeitung defizitärer harmonisierter Normen: ARGEBAU bittet DIN um Unterstützung**

Im März 2017 haben die obersten Bauaufsichtsbehörden einen Erlass veröffentlicht, nach dem für eine Übergangszeit noch vorhandene Zulassungen als Grundlage für die Nachweisführung von Bauprodukten anerkannt werden, soweit die Herstellung der Bauprodukte sich seit Erteilung der Zulassung nicht geändert hat. Die bisher durch das U-Zeichen deklarierten zusätzlichen nationalen Anforderungen sollen mittelfristig in die insoweit lückenhaften harmonisierten europäischen Normen (hEN) aufgenommen werden. Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat nun das Deutsche Institut für Normung (DIN) um Unterstützung bei der Überarbeitung defizitärer hEN gebeten, die harmonisierte Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistungen dieser Bauprodukte in Bezug auf ihre „Wesentlichen Merkmale“ vermissen lassen. Als Grundlage dient eine sog. Prioritätenliste. Eine intensivierte Zusammenarbeit mit dem DIN soll dazu beitragen, harmonisierte Normen schnellst-

möglich so zu vervollständigen, dass all die Leistungen auf Basis der harmonisierten Normen erklärt werden können, die für die Erfüllung der deutschen Bauwerksanforderungen von Bedeutung sind.

Quelle: *IK Sachsen ingletter Nr. 9/2017*

■ **Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Bundesingenieurkammer über ein Schreiben zur „Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ informiert und dies zugleich an die Obersten Straßenbauämter der Länder versandt. Das Schreiben dient als Grundlage für die entsprechenden Erlasse, mit denen die ZTV-ING in den Ländern eingeführt werden soll. Änderungen der ZTV-ING waren insbesondere durch die Anpassung an europäische Rechtsvorschriften erforderlich geworden – u.a. hinsichtlich Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS).

Quelle: *IK Sachsen ingletter Nr. 9/2017*

■ **Planungsbeschleunigungsgesetz soll kommen**

Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt hat Ende Mai in Berlin die „Strategie Planungsbeschleunigung“ des BMVI vorgestellt. Sie ist die Grundlage, um Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte zu verkürzen. Nächster Schritt ist ein Planungsbeschleunigungsgesetz, das in der kommenden Legislaturperiode vorgelegt wird.

Quelle: *ingletter Nr. 10/17 IK Sachsen*

■ **Konferenz „Digitalisierung im Hochbau“ von BMUB und BMWi**

In Berlin fand Ende Mai die gemeinsame Konferenz des Bundesbauministeriums „Digitalisierung im Hochbau“ statt. Beide Häuser betonten, dass die Implementierung von Building Information Modeling („BIM“) in Deutschland nur erfolgreich sein könne, wenn man alle Beteiligten der Wertschöpfungskette Bau einbinden und die bewährten kleinen und mittelständischen Strukturen in Deutschland erhalten würde. In die Programmgestaltung waren auch mehrere Vertreter der Ingenieurkammern eingebunden.

Quelle: *ingletter Nr. 10/17 IK Sachsen*

■ **Untersuchung des BFB: Marktzutrittsregeln führen zu mehr Effizienz und sichern Qualität**

Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) hat am 06.07.17 die Ergebnisse seiner in Auftrag gegebenen Untersuchung „Aspekte der Deregulierung bei den Freien Berufen“ vorgestellt. Hiernach führen Marktzutrittsregeln – entgegen der Behauptungen der Europäischen Kommission – auf freiberuflichen Märkten zu besserer Markteffizienz und sichern die Qualität. In der Untersuchung wird von den Gutachtern die ökonomische Wirkungsweise von Regulierung bzw. Deregulierung in Märkten für freiberufliche Dienstleistungen wissenschaftlich untersucht und bewertet.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 11/17*

■ **BIM für Aufträge der NRW-Landesbetriebe ab 2020 Pflicht – Standardisierung eilt!**

Der Koalitionsvertrag von CDU und FDP für Nordrhein-Westfalen sieht ab 2020 die verbindliche Einführung von BIM bei

Vergaben der Landesbetriebe vor, also erstmals auch für den Hochbaubereich in einem Bundesland (Auftragsvolumen: jährlich ca. 2 Milliarden Euro) – Zitat: „Für Vergaben des BLB und von Straße.NRW schreiben wir ab 2020 das „Building Information Modeling“ (BIM) verpflichtend fest und stellen sicher, dass mittelständische Unternehmen an dem Verfahren problemlos teilnehmen können“. Derweil fehlen in Deutschland weiterhin Standards und Definitionen. Zur Auflösung von Grauzonen in der Berufshaftpflichtversicherung erwarten wir vor allem das Blatt 7 „Prozesse“ der Richtlinienseite VDI 2552 dringend, um die Rollen der „BIM-Manager“ und „Koordinatoren“ und deren (ggf. nicht versicherte, weil IT-nahe) Leistungen eindeutiger abgrenzen zu können. Ein regelmäßig auf unseren Informationsforen auftretendes Missverständnis kann aber bereits aufgelöst werden; normiert werden wird in Deutschland eine Methodik, bei der keineswegs alle an einem einzigen Gesamtmodell arbeiten. Stattdessen sollen einzelne Fachmodelle erstellt (TGA, Statik), zu einem Stichtag in einem Austausch-Dateiformat „abgeliefert“ und von einem Koordinator zusammengeführt werden. Zum Themenkomplex „BIM und Berufshaftpflichtversicherung“ hat Jochen Scholl einen Aufsatz verfasst, denn Sie bei der UNIT anfordern können.

Quelle: UNITA-Brief 7-8/17

■ „Studiere Zukunft“ Deutschlandstipendium

„Studiere Zukunft“ lautet das Motto der Beuth Hochschule für Technik Berlin, der Traditionshochschule mit dem größten ingenieurwissenschaftlichen Studienangebot in Berlin und Brandenburg. Ein besonderes Ziel der Hochschule ist es, die Karrierechancen von jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft zu fördern und sie bei der Entfaltung ihrer Talente zu unterstützen.

Die Beuth Hochschule zeichnet besonders begabte junge Menschen während ihres Studiums mit einem Deutschlandstipendium aus. Ein Jahr lang sollen engagierte Studierende der Beuth Hochschule gefördert werden.

Das Deutschlandstipendium ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) als maßgeblicher Einstieg in eine deutschlandweite Begabten- und Spitzenförderung durch das gemeinsame Engagement von Bund und Bürgergesellschaft. Der monatliche Stipendiansatz für einen Stipendiaten oder eine Stipendiatin beträgt 300 Euro. Die Stipendien werden zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von Mittelgebern aus Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft finanziert. Dabei müssen die Mittel der außerhochschulischen Mittelgeber – 150 Euro monatlich pro Stipendium – von der Hochschule eingeworben werden.

Die Beuth Hochschule lädt Sie ein, mit 1.800 Euro jährlich ein Deutschlandstipendium zu finanzieren und eröffnet Ihnen damit die Möglichkeit, Ihr Engagement für die Fachkräfteförderung in Deutschland zu zeigen. Dieses Engagement trägt damit dazu bei, die notwendige Fachkräftebasis für eine innovative, wissensbasierte Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Berlin/Brandenburg und damit Ihres Unternehmens zu sichern.

Ihre Mittelzuwendungen können studiengangsbezogen zugewiesen werden und eröffnen damit direkte Nachwuchsförderung. Die Beuth Hochschule wird in jährlichen Festveranstaltungen Mittelgeber und Stipendiaten und Stipendiatinnen zum gemeinsamen Austausch einladen.

Die Studierenden der Beuth Hochschule bedanken sich für Ihr Interesse an der praxisorientierten Hochschulausbildung und für Ihre Teilnahme am Deutschlandstipendium.

Die Einzelheiten des Förderprogramms und der Vergabe-

richtlinien stellen wir Ihnen gerne vor. Kontakt:
Prof. Dr.-Ing. Michael Kramp, Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationales
vpl@beuth-hochschule.de, Tel.: 030 4504-2075
Petra Taube, B.A., Deutschlandstipendien
deutschlandstipendium@beuth-hochschule.de
Tel.: 030 4504-2835

Quelle: Beuth Hochschule

■ Weiterbildung: Master of Science & Zertifikate

Bereits das zehnte Jahr in Folge starten im kommenden Wintersemester der weiterbildende Masterstudiengang „Bauphysik und energetische Gebäudeoptimierung“ sowie das Zertifikatsstudium im Wärme- und Feuchtebereich an der Bauhaus-Universität Weimar. Noch bis zum 30. September haben Interessierte die Möglichkeit sich zu bewerben, am 20.10.2017 beginnen dann die Lehrveranstaltungen mit einer Präsenzphase in Weimar.

Das Studium ist berufsbegleitend angelegt und zeichnet sich durch eine besonders hohe Flexibilität aus: Der Großteil der Veranstaltungen findet online statt und ist somit ortsunabhängig. Ergänzt wird diese Online-Lernform durch Präsenzphasen in Weimar, sodass auch ein persönlicher Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden gewährleistet werden kann. Der Masterstudiengang umfasst 60 LP und kann in 4 Semestern absolviert werden. Die Zertifikate sind auf jeweils 2 Semester ausgelegt. Umfangreiche Informationen (inkl. Studien- und Prüfungsordnung sowie Modulkatalog) sind auf der Homepage des Studiengangs (www.uni-weimar.de/elbau) abrufbar.

Weitere Infos: Bauhaus-Universität Weimar, Professur Bauphysik, Prof. Dr.-Ing. Conrad Völker, Dipl.-Ing. Karin Gorges (Koordinatorin)
Tel. +49 (0) 3643/58 48 23

Mail: info@elearning-bauphysik.de

Website: www.uni-weimar.de/elbau

Quelle: Uni Weimar

■ Bautätigkeit schwächt sich ab – Arbeitsvolumen, Bruttolohnsumme und Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer sanken im April

Die Auswertung der von den Unternehmen der Bauwirtschaft an SOKA-BAU übermittelten Beitragsmeldungen hat ergeben, dass das effektive Arbeitsvolumen im April 2017 saisonbereinigt um 0,9 % gegenüber dem Vormonat gesunken ist. Dies war der erste Rückgang seit Jahresbeginn. Auch die Bruttolohnsumme und die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer gaben nach, und zwar um 2,8 % und 0,3 %. Ebenso tendierten die Frühindikatoren jüngst schwächer. Die volumenmäßigen Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe sind im März leicht gesunken (-0,5 % zum Vormonat). Darüber hinaus haben sich die mittelfristigen Aussichten eingetrübt. So haben die Baugenehmigungen im Hochbau kräftig nachgegeben (-9,0 % zum Vormonat), im gesamten ersten Quartal sind diese um 7,6 % gegenüber dem Vorquartal gesunken. Dazu passt auch, dass sich die Geschäftserwartungen der Betriebe des Bauhauptgewerbes laut Erhebung des ifo-Instituts in den vergangenen Monaten nicht weiter verbessern konnten.

Dies könnte auch mit etwas schlechteren Rahmenbedingungen am Wohnimmobilienmarkt zusammenhängen. So sind die Belastungen der privaten Haushalte durch Hypothekenkredite mittlerweile stärker gestiegen als deren Einkommen,

da steigende Immobilienpreise nun nicht mehr durch niedrigere Hypothekenzinsen ausgeglichen werden. Es besteht jedoch die begründete Hoffnung, dass die Industrieunternehmen bald verstärkt in Wirtschaftsbauten investieren. So weiteten die Industriebetriebe ihre Produktion zuletzt so stark aus wie seit sechs Jahren nicht mehr und arbeiten nach eigener Einschätzung an der Kapazitätsgrenze. Die Investitionen der öffentlichen Hand profitieren in diesem Jahr von dem Investitionshochlauf des Verkehrsministeriums. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie erwarten für dieses Jahr einen Anstieg des Umsatzes im Bauhauptgewerbe um 5 bzw. 6 %.
Quelle: SOKA-BAU Konjunktur-Newsletter Juni 2017

RECHT

■ **BMJV-Gutachten zur Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauvorhaben**

Das Institut für Baurecht e.V. in Hannover hat einen im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erstellten Abschlussbericht über die Erforderlichkeit einer Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken vorgelegt. Der Bericht sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse sind auf der Homepage des BMJV veröffentlicht worden:
http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/AbschlussberichtFVVerlaengerung/Abschlussbericht-FVVerlaengerung_node.html

Ausgangslage war die Forderung einiger Kreise nach einer Verlängerung der gesetzlich festgeschriebenen Frist für Mängelansprüche von derzeit 5 auf 10 Jahre. Auf der Grundlage von Erhebungen bei den Vertragsparteien, den am Bau beteiligten Berufsgruppen und Verbänden sowie einer Auswertung der Vertragspraxis ist das Institut für Baurecht zu dem Ergebnis gekommen, dass derzeit kein Bedürfnis besteht, die geltende fünfjährige Verjährungsfrist zu verlängern. Begründet wird dies u.a. damit, dass ca. 90 % aller Schadenfälle während der ersten 5 Jahre nach Baufertigstellung auftreten, was die Angemessenheit der jetzigen Regelung einer fünfjährigen Verjährungsfrist für Mängel an Bauwerken bestätigt. Außerdem wäre bei einer Verlängerung der Verjährungsfrist mit einer Erhöhung der Baukosten zu rechnen.

Das BMJV beabsichtigt, auch die Justizministerkonferenz über die Ergebnisse der Untersuchung zu unterrichten. Mit einer Verlängerung der derzeitigen Verjährungsfrist ist daher nicht zu rechnen.

Quelle: BInGK vom 06.07.17

■ **EU-Kommission verklagt Bundesrepublik Deutschland – BInGK warnt vor Qualitätsverlust beim Planen und Bauen**

Die Europäische Kommission hat wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen Deutschland Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Die Kommission sieht durch die Mindestsätze der Honorarordnung die Niederlassungsfreiheit von Ingenieuren und Architekten sowie den freien Wettbewerb nachhaltig behindert. Ohne die Vorgaben der HOAI würden sich nach ihrer Ansicht mehr ausländische Büros in Deutschland niederlassen, was perspektivisch günstigere Preise für Verbraucher bringen soll.

„Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden. Das wiederum hätte vor allem Auswirkungen für die Verbraucher“, betonte der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. „Jeder weiß, dass für einen zu niedrigen Preis keine hinreichende Qualität geliefert werden kann – das gilt auch für Ingenieurleistungen. Daher befürchten wir, dass nach einem Wegfall der Mindestsätze der HOAI nur noch der Preis darüber entscheidet, was bzw. wie geplant und gebaut wird. Die Qualität wäre dann zweitrangig. Wer beim Planen spart, zahlt hinterher beim Bauen drauf“, führt Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer ergänzend aus.

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer rüttelt die Kommission mit der Forderung nach Aufgabe der Preisbindung vor allem im Hinblick auf die Mindestsätze an einem Grundpfeiler des bewährten Systems der Freien Berufe. Die Bundesingenieurkammer appelliert daher an die Bundesregierung, sich weiterhin für den Erhalt der HOAI einzusetzen und verweist auf ihre eigens zu diesem Zweck eingerichtete Kampagnenseite hoai.news. Im Klageverfahren selbst wird die Bundesingenieurkammer im Verbund mit den anderen Kammern und Verbänden die Bundesregierung aktiv unterstützen, u.a. durch die Beibringung eines Rechts- und eines bauökonomischen Gutachtens.

Quelle: BInGK vom 29.06.17

■ **ARGE: unterschiedliche Abnahmezeitpunkte wegen Gesamtschuld irrelevant**

Praxisfall: ein UNIT-Kunde erbringt für ein Straßenbauprojekt die meisten Planungsleistungen und ist für die Objektüberwachung des Vorhabens verantwortlich, sein ARGE-Partner übernimmt für drei Brücken ausschließlich die Planung. Der Makler des ARGE-Partners äußerte Bedenken, weil die Gewährleistung für die Brückenplanung früher verjähren könnte als die übrigen Leistungen. Dieser Umstand ist jedoch im Hinblick auf den Versicherungsschutz irrelevant, weil eine ARGE bzw. jeder ihrer Gesellschafter gesetzlich dem Auftraggeber gegenüber als Gesamtschuldner haftet. Das heißt, jeder Gesellschafter kann vom Auftraggeber für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden – und zwar unabhängig davon, ob er für den Schadenfall eine Mitverantwortung trägt oder die Gewährleistung für seine Fachgebiete/Teilleistungen/Bauabschnitte bei Einzelbeauftragung bereits abgelaufen wäre. Der Auftraggeber kann frei entscheiden, ob er die Leistung von jedem Gesamtschuldner anteilig oder von einem allein in voller Höhe fordert. Die interne Aufgabenverteilung einer (hier: „Los-) ARGE betrifft nur die Haftung im Innenverhältnis. Die Kooperationsform ARGE kann also für die Mitglieder problematisch werden, wenn der Berufshaftpflichtversicherungsschutz für einen der anderen ARGE-Partner nicht ausreichend ist, nicht mehr besteht (Insolvenz) oder wenn eine veraltete „ARGE-Klausel“ Versicherungsschutz für den jeweiligen ARGE-Partner nur für Fehler bei eigenen Leistungen vorsieht – also nur für selbstübernommene Aufgaben. In den Bedingungen der UNIT-Berufshaftpflichtkunden ist nicht nur sichergestellt, dass „Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften mitversichert“ sind, sondern (wichtig!) festgeschrieben: „Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet“. Dieser Passus sorgt für Versicherungsschutz auch bei Inanspruchnahme wegen Schäden, die von anderen ARGE-Partnern verursacht wurden. Generell empfehlen wir, den Versicherungsschutz der ARGE-Partner zu prüfen (Deckungssumme, versichertes

Leistungsbild). Unerlässlich ist die Objektversicherung, wenn die Aufgabenbereiche nicht klar aufgeteilt sind. Beispiel: Baustellenbüro mit Mitarbeitern verschiedener ARGE-Partner übernimmt Bauleitung für ein großes Bauvorhaben.
Quelle: UNITA-Brief 7-8/17

■ Urteil gefällt: Keine Mängelrechte vor Abnahme!

BGH, Urteil vom 19.01.2017, Az. VII ZR 301/13

1. Der Besteller kann Mängelrecht nach § 634 BGB grundsätzlich erst nach Abnahme des Werks mit Erfolg geltend machen.
2. Der Besteller kann berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ohne Abnahme geltend zu machen, wenn er nicht mehr die (Nach-)Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertragsverhältnis in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Allein das Verlangen eines Vorschusses für die Beseitigung eines Mangels im Wege der Selbstvornahme genügt dafür nicht. In diesem Fall entsteht ein Abrechnungsverhältnis dagegen, wenn der Besteller ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck bringt, unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten zu wollen.

Quelle: BGH

■ OLG Naumburg bestätigt: Preisrecht der HOAI ist EU-rechtskonform

Das OLG Naumburg hat in seinem Urteil vom 13. April (1 U 48/11) bestätigt, dass das Preisrecht der HOAI EU-rechtskonform ist. Dies gilt auch, trotz dessen die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend der Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet hat. Ein klagestattgebendes Urteil des EuGH hätte einen rein feststellenden Charakter und keinen rückwirkenden Einfluss auf zivilrechtliche Streitigkeiten, so das Urteil.
Quelle: Informationen der IK Thüringen 24. KW/17

■ Verkürzte Klageverfahren beim Straßenbau

Nach Aussage der Bundesregierung sind die Klageverfahren bei Fernstraßenprojekten durch die Einsetzung des Bundesverwaltungsgerichts als erste und einzige Gerichtsinstanz für Streitigkeiten, die Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Bundesfernstraßenvorhaben betreffen, um ein bis anderthalb Jahre verkürzt.

Das geht aus der Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11525) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/11061) hervor. In der Vorlage verweist die Regierung als Antwort auf die Frage, wie die Beschränkung auf nur einen Instanzenzug vereinbar mit Art. 19 Abs. 4 GG sei, auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2008, (Az. 9 A 14/07, Rn. 40). Darin heißt es, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte Straßenverkehrsprojekte begegne im Grundsatz keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Quelle: ibr-online

■ Architekt muss notwendiges Dämmmaterial ausschreiben!

BGB a.F. §§ 633, 635; OLG Dresden, Urteil vom 28.08.2014 – 8 U 1986/13; vorhergehend: LG Leipzig,

15.11.2013 – 8 O 3637/12; nachfolgend: BGH, Beschluss vom 21.06.2017 – VII ZR 234/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

1. Soll der Architekt Lüftungsanlagen (Türschleieranlagen) planen, deren Betrieb bestimmte Schallwerte nicht überschreitet und können diese Werte nur erreicht werden, wenn schallabsorbierendes Material eingebaut wird, ist die Leistung des Architekten mangelhaft, wenn aus dem Text des von ihm erstellten Leistungsverzeichnisses nicht hervorgeht, dass schallabsorbierendes Material in Kanäle und Kammer einzubringen ist.
2. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Architekten setzt nicht voraus, dass ihm Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird, wenn sich der Mangel seiner Leistung bereits im Bauwerk verkörpert hat.

Quelle: OLG Dresden

■ Nutzung nach erteilter Baugenehmigung geändert: Folgen trägt der Bauherr!

OLG Jena, Urteil vom 11.11.2014 – 5 U 660/13; BGH, Beschluss vom 16.11.2016 – VII ZR 301/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 633; HOAI 1996 § 15

1. Der Architekt schuldet eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung, so dass er auch dann haftet, wenn die Baugenehmigung zunächst erteilt, dann aber wegen eines Planungsmangels zurückgenommen wird.
2. Wird die Baugenehmigung hingegen nicht zurückgenommen, sondern spricht die Baubehörde wegen der Vornahme genehmigungspflichtiger Bauarbeiten und einer Nutzungsänderung eine Nutzungsuntersagung aus, scheidet eine Haftung des Architekten aus.

Quelle: IBR 5/2017

■ Kein Mindestsatzhonorar trotz unzulässiger Mindestsatzunterschreitung?

OLG Jena, Urteil vom 10.10.2016 – 1 U 509/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); HOAI 2009 §§ 3, 6, 7 Abs. 3

1. Ein Ausnahmefall, in dem die Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI zulässig ist, liegt vor, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Zwecks der Mindestsatzregelung ein unter den Mindestsätzen liegendes Honorar angemessen ist (im Anschluss an BGH, IBR 1997, 287).
 2. Die Verbundenheit durch eine Vielzahl von Verträgen genügt hierfür ebenso wenig wie der Umstand, dass sich im Laufe der geschäftlichen Zusammenarbeit als freundschaftlich zu bezeichnende Umgangsformen entwickelt haben.
 3. Einem Architekten kann es in Ausnahmefällen nach Treu und Glauben untersagt sein, nach Mindestsätzen abzurechnen, wenn er durch sein Verhalten ein besonderes Vertrauen des Auftraggebers dahin erweckt hat, er werde sich an die unter dem Mindestsatz liegende Pauschalvereinbarung halten (im Anschluss an BGH, IBR 2012, 89).
- Quelle: IBR 5/2017

■ (Auch der) Bauüberwacher haftet für fehlenden Brandschutz!

OLG München, Urteil vom 09.08.2016 – 9 U 4338/15 Bau (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB a. F. § 635; BGB §§ 254, 278

1. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die Vorgaben des Brandschutzes zu planen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
2. Dem mit der Vorbereitung der Vergabe und mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten muss bereits beim Aufstellen der Vergabeunterlagen auffallen, wenn Vorgaben zum Brandschutz fehlen. Im Übrigen hat er im Rahmen der Überwachung selbst für den Brandschutz zu sorgen.
3. Stellt der Auftraggeber dem bauüberwachenden Architekten mangelhafte Planungsunterlagen zur Verfügung, muss er sich das Verschulden des planenden Architekten zurechnen lassen.

Quelle: IBR 5/2017

LITERATUR

■ AHO-Schriftenreihe – Heft 4

Besondere Leistungen bei der Planung von Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft nach Teil 3 Abschnitt 3, § 4 HOAI 2013

In der dritten Auflage des Heftes 4 werden die Besonderen Leistungen auf die veränderten Grundlagen der HOAI 2013 angepasst und an den aktuellen Planungsanforderungen ausgerichtet. Weitere Leistungen, die im Vorfeld oder im Nachgang der Objektplanung gegebenenfalls notwendig werden, wurden ergänzt.

Der gesamte Katalog stellt die in der täglichen Praxis der Objektplaner für Ingenieurbauwerke der Wasser- und Abfallwirtschaft am häufigsten nachgefragten Besonderen Leistungen dar. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der Besonderen Leistungen, die in der jeweiligen Leistungsphase fett gedruckt hervorgehoben sind.

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen. Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter www.aho.de/schriftenreihe oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 16,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Quelle: AHO

■ Bücher sind Brücken: Ein Streifzug durch 300 Jahr Bauingenieurliteratur

Anhand der wichtigsten Buchveröffentlichungen zeichnet Klaus Stiglat die Entwicklung des Bauens und damit auch die parallel verlaufende Herausbildung des Berufs des Bauingenieurs nach. Dadurch entsteht nicht nur ein einzigartiger, konziser Überblick über die wichtigsten publizistischen Meilensteine im Bauwesen seit dem 16. Jahrhundert, sondern auch ein sehr persönliches, leidenschaftliches Bekenntnis zum Beruf des Bauingenieurs.

Klaus Stiglat nimmt den Leser mit auf einen Rundgang durch seine private Fachbibliothek, die inzwischen auf über 1.500 Bände angewachsen ist. Diese übergibt er an das Südwestdeutsche Archiv für Architektur und Ingenieurbau.

Erscheinungsdatum: April 2017

144 Seiten, 23 Abbildungen.

19,90 EUR – ISBN 978-3-433-03203-9

Quelle: Verlag Ernst & Sohn

■ Einblick in eine Ikone der russischen Avantgarde

Lange verschlossen und dem Verfall preisgegeben, ist das Melnikow-Haus wieder zugänglich. Der neue Grundlagen-Band „The Melnikow House“ beschreibt den langen Weg vom Familienhaus zum Museum.

Das Melnikow-Haus ist eine weltbekannte Ikone der russischen Avantgarde, ein Meisterwerk der Moderne. Konstantin Melnikow baute es für sich und seine Familie in den Jahren 1927 bis 1929 – als Experiment, mit dem der Architekt sein Konzept für die Massenkonstruktion von Wohnsiedlungen testen wollte. Die unverwechselbare doppelzylindrische Form, die raffinierte Lichtführung durch wabenähnliche Fenster, eine ausgeklügelte Klimatechnik und viele andere originelle Elemente lassen den Bau heute noch innovativ erscheinen.

Der Band The Melnikow House gibt detailliert Auskunft über die Entstehung des Wohn- und Atelierhauses im Herzen Moskaus und seine teils abenteuerliche Geschichte im 20. Jahrhundert bis heute. Die Publikation präsentiert es in seiner gegenwärtigen Situation während der Transformation vom Familienhaus zum Museum durch das Staatliche Schtschussew-Museum für Architektur. Viele Dokumente, hier erstmals veröffentlicht, erschließen die technische Konzeption des Gebäudes, aber auch andere Projekte dieses Ausnahme-Architekten, der viele seiner Visionen nicht umsetzen durfte.

Lange Zeit war das Haus der Öffentlichkeit verschlossen, auch heute werden täglich nur wenige Besucher zugelassen. Dieses Buch eröffnet Ihnen erstmals die Möglichkeit, anhand einer Fülle von Archivmaterial und zahlreichen aktuellen Fotografien, einen genauen Einblick in ein ungewöhnliches Haus zu erhalten, das bis heute noch viele Rätsel aufgibt.

Am 25. Mai 2017 wurde das Buch auf der Arch Moscow (24.–28. Mai) und am Abend im Garten des Melnikow-Hauses in Moskau vorgestellt. Dazu gab es am 26. und 27. Mai exklusive Führungen durch das Haus. Buchpräsentation und Führungen wurden von Pavel Kuznetsov, Autor des Buches und stellvertretender Direktor des Staatlichen Schtschussew-Museums für Architektur, durchgeführt.

The Melnikow House – Icon of the Avant-Garde, Family Home, Architecture Museum

Pavel Kuznetsov

Modern photography by Denis Esakov

28,00 EUR inkl. MwSt. – ISBN 978-3-86922-436-7

210x230 mm, 192 Seiten, 200 Bilder.

Quelle: DOM publishers- Books made by Architects

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdÖR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 20.07.2017

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

18.08.2017 18.09.2017 09/2017

15.09.2017 17.10.2017 10/2017